

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Hersteller / Inverkehrbringer

Unternehmen	Hahn Lacke GmbH
Adresse	Egestorffstraße 3A, 31319 Sehnde
Geschäftsführer	Markus Hahn
E-Mail	info@hahn-lacke.de
Telefon	0171 4234001

2. Erklärung

Der vorliegende Entwurf dient der Vorbereitung der EU-Konformitätserklärung für die nachstehend bezeichnete Verpackung nach der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR). Die abschließende Erklärung der Hahn Lacke GmbH in alleiniger Verantwortung setzt die Prüfung der Lieferantenunterlagen gemäß Art. 16 PPWR sowie die Vervollständigung der technischen Dokumentation nach Anhang VII PPWR voraus.

3. Identifikation der Verpackung

Produkt	Maschinenstretchfolie, transparent
Artikelnummer	480049-001
Material	LLDPE (Linear Low Density Polyethylen)
Ausführung	Mono-Folie, unbedruckt; innen stark / außen schwach haftend
Abmessungen	125 mm × 1.000 m
Dicke	23 µm
Rollengewicht	2,96 kg
Rezyklatanteil	0 %
Recyclingcode	04 LDPE
Lieferant	ursaPack GmbH

4. Verwendungszweck

Maschinenstretchfolie zur maschinellen Umwicklung und Sicherung von Waren und Ladeeinheiten während Lagerung und Transport. Das Produkt ist ausschließlich für Verpackungs- und Ladungssicherungszwecke vorgesehen. Ein direkter Kontakt mit Lebensmitteln ist im vorliegenden Produktdatenblatt nicht ausgewiesen und daher von dieser Erklärung nicht umfasst.

5. Konformitätsbewertung nach PPWR

Art. 5: Für die abschließende Bestätigung der stofflichen Anforderungen, insbesondere des Grenzwerts von insgesamt 100 mg/kg für Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI, ist ein geeigneter

Lieferantennachweis erforderlich. Das vorliegende Produktdatenblatt enthält hierzu keine Mess- oder Prüfwerte.

Art. 6: Die Mono-Folie aus LLDPE ist für die stoffliche Verwertung vorgesehen. Die abschließende Recyclingbewertung ist anhand der geltenden Design-for-Recycling-Kriterien und der Lieferantennachweise zu dokumentieren.

Art. 7: Laut Produktdatenblatt beträgt der Rezyklatanteil 0 %. Künftig anwendbare Mindestrezyklatanteile sind vor dem jeweiligen gesetzlichen Stichtag erneut zu bewerten.

Art. 8: Für biobasierte Rohstoffe bestehen derzeit keine verpflichtenden Anforderungen; das Produktdatenblatt weist keine biobasierten Anteile aus.

Art. 9: Das Produkt ist keine kompostierbare Verpackung; die Anforderungen an kompostierbare Verpackungen sind nicht anwendbar.

Art. 10: Die Produktspezifikation weist eine Folienstärke von 23 µm aus. Die Minimierung des Materialeinsatzes auf das funktional erforderliche Maß ist in der technischen Dokumentation nachzuweisen.

Art. 11: Das Produkt ist als Einweg-Stretchfolie vorgesehen und keine Mehrwegverpackung.

Art. 12: Die Materialkennzeichnung lautet gemäß Produktdatenblatt 04 LDPE. Die weitere Kennzeichnung erfolgt entsprechend den jeweils anwendbaren PPWR-Vorgaben; die Produktidentität wird über Artikel- und Chargennummer sichergestellt.

6. Technische Dokumentation

Grundlage dieses Entwurfs ist das Produktdatenblatt der ursaPack GmbH mit Stand 23.07.2026. Vor der Freigabe sind die Lieferanteninformationen nach Art. 16 PPWR, die Nachweise nach Art. 5 und 6, die interne Risikoanalyse und die technische Dokumentation gemäß Anhang VII PPWR zu vervollständigen. Soweit anwendbar sind DIN EN 13427, DIN EN 13428 und DIN EN 13430 sowie REACH (EG) Nr. 1907/2006 und POP (EU) 2019/1021 zu berücksichtigen.

7. Gültigkeit

Dieser Entwurf gilt ausschließlich für das oben bezeichnete Produkt in der angegebenen Spezifikation. Er darf erst nach Prüfung der offenen Nachweise als freigegebene Erklärung verwendet werden. Änderungen an Material, Konstruktion oder Herstellverfahren erfordern eine erneute Bewertung.

8. Freigabe

Ort	Sehnde
Datum	05.08.2026
Freigegeben durch	Markus Hahn
Funktion	Geschäftsführer

Unterschrift	
--------------	--

Diese EU-Konformitätserklärung wurde elektronisch vorbereitet und ist erst nach dokumentierter Freigabe durch die Geschäftsführung gültig.